

Grant Agreement für Erasmus+-Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung

Bereich: Hochschulbildung / Studierende / Outgoings

Studienjahr: **2022/2023**

Hochschule Trier (D TRIER 02)

Anschrift: Hochschule Trier, Schneidershof, 54293 Trier, Germany

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“,
für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch
Christoph LEX, Erasmus-Hochschulkoordinator (Trier, Idar-Oberstein),
Daniela HAUBRICH, Erasmus-Koordinatorin (Umwelt-Campus Birkenfeld),
Berndt WERNER (Campus Gestaltung)
oder deren Vertreter

und

Vorname(n) und Nachname(n) des/der Teilnehmenden:	
Geburtsdatum:	
Nationalität:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der/die Teilnehmende):	
Name der Bank:	
BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:	
Kontonummer/IBAN:	

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

- Anhang I Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium
- Anhang II Allgemeine Bedingungen
- Anhang III Erasmus Charta für Studierende

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Gesamtbetrag umfasst:

- Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
- Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität
- Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität
- Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität
- Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel
- Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)
- Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)
- außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)
- Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Der/die Teilnehmende erhält:

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
- Zero Grant-Förderung
- teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

[Anhang I muss nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften ausgetauscht und vorgelegt werden: Je nach nationaler Gesetzgebung oder institutionellen Richtlinien sind gescannte oder digitale Unterschriften (einschließlich Übermittlung per Erasmus Without Paper-Netzwerk) zulässig.]

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am _____ und endet spätestens am _____. Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU.
- 2.4 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 2.5 Die von der Einrichtung zur Verfügung gestellte „Confirmation of ERASMUS+ Study Period“ (oder ein vergleichbares Dokument) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt.
- 3.3 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf („top-ups“) entstehen, werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Ungeachtet des Artikels 3.4 ist das Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt in zwei Raten:
Die erste Zahlung über maximal 3x30 Tage (entspricht 3 Monaten) wird nach Einreichung der „Confirmation of ERASMUS+ Study Period“ (oder vergleichbares Dokument) mit der Bestätigung des ersten Tages, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss, angewiesen.
Die erste Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmenden, die einem prozentualen Anteil des in Artikel 3 genannten Betrags entspricht. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung möglich.
Die zweite Zahlung erfolgt erst nach Vorliegen aller durch die Einrichtung angeforderten Dokumente und Informationen.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EUSurvey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der/die Teilnehmende stellt sicher, über einen angemessenen Versicherungsschutz zu verfügen.
- 5.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.
- 5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

[nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache im Tool Online Language Support (OLS) verfügbar ist, jedoch nicht für Muttersprachler]

- 6.1. Der/die Teilnehmende muss die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Der/die Teilnehmende kann an OLS-Sprachkursen teilnehmen, sobald er Zugang erhält, um den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT

- 7.1. Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

- 8.1. Die Fördereinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.
<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r:

Einrichtung:

Name: _____

Name: _____

Unterschrift

Unterschrift

Trier, Datum: _____

Trier, Datum: _____

Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium

[Learning Agreement]

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

Artikel 3: Datenschutz*

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften¹ zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

Artikel 4: Überprüfungen und Audits

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

* Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie dazu, welche Daten wir erfassen, wer Zugriff darauf hat und wie wir diese Daten schützen, finden Sie unter:

<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>